

VCI-Stellungnahme zum Referentenentwurf

GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG DER UMSETZUNG DER ENERGIEEFFIZIENZ- RICHTLINIE

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf für ein Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die noch offenen europäischen Vorgaben vollständig in nationales Recht zu überführen. Gleichzeitig soll das Energieeffizienzgesetz (EnEfG) dort angepasst werden, wo bisherige Regelungen über die EU-Anforderungen hinausgehen. Der Entwurf bietet damit die Chance, nationale Vorschriften auf das europarechtlich erforderliche Mindestmaß zurückzuführen und die Umsetzung insgesamt praktikabler zu gestalten.

1:1-Umsetzung als richtige Leitlinie

Für die Unternehmen der chemischen und pharmazeutischen Industrie ist Energieeffizienz ein zentraler Hebel zur Erreichung der Klimaziele. Viele Unternehmen handeln bereits seit Jahren freiwillig, systematisch und mit hohem Engagement. Gleichzeitig sind die bürokratischen Anforderungen in den vergangenen Jahren jedoch erheblich gestiegen.

Vor diesem Hintergrund ist der vorliegende Gesetzentwurf aus Sicht des VCI gegenüber der bisherigen gesetzlichen Grundlage eine große Verbesserung. **Positiv hervorzuheben** ist insbesondere, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) **erkennbar eine 1:1-Umsetzung der Vorgaben der europäischen Energieeffizienzrichtlinie verfolgt**. Damit setzt das BMWE eine im Koalitionsvertrag angekündigte Leitlinie konsequent um. Dieser Ansatz ist aus Sicht der chemisch-pharmazeutischen Industrie ausdrücklich zu begrüßen.

Die zusätzliche Bürokratie der vergangenen Jahre bindet personelle Ressourcen, verursacht hohe Kosten und hemmt Investitionen in Effizienz, Transformation und Standortmodernisierung. Umso wichtiger ist es, dass mit dem aktuellen Entwurf ein klarer Kurswechsel hin zu einer europarechtskonformen, praxistauglichen und verhältnismäßigen Regulierung erkennbar wird.

Für die **Zukunft ist entscheidend**, dass **dieser Ansatz verstetigt** wird. Aus Sicht des VCI sollte Deutschland auch bei künftigen Anpassungen der Energieeffizienzrichtlinie konsequent an einer 1:1-Umsetzung festhalten. **Nationale Sonderwege oder zusätzliche Verschärfungen würden die Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Branchen weiter belasten** und sollten daher vermieden werden.

Im Einzelnen zum EnEfG-E:

Goldplating vermeiden: „Erhebliche Modernisierung“ definieren (§ 3)

Die Aufnahme einer eindeutigen Definition der „Erheblichen Modernisierung“ in § 3 EnEfG ist notwendig, um Rechtssicherheit zu schaffen und mögliche künftige Anforderungen bei der Kosten-Nutzen-Analyse, die über die EED hinausgehen, zu verhindern. Die Kosten-Nutzen-Analyse ist in den §§ 4 und 16 EnEfG-E vorgesehen. Der VCI schlägt deshalb vor, die Definition aus Art. 2 Nr. 50 der EED in die Begriffsbestimmungen wie folgt aufzunehmen:

„13. Erhebliche Modernisierung: Eine Modernisierung, deren Kosten mehr als 50 % der Kosten für neue vergleichbare Anlagen betragen.“

Praxisgerechte Neudefinition von Rechenzentren schützt Leitwarten vor Fehlzuordnung (§ 3 Nr. 16)

Die neue Definition von Rechenzentren in § 3 Nr. 16 EnEfG-E stellt aus Sicht des VCI eine wichtige und sinnvolle Klarstellung dar. In der Vergangenheit kam es insbesondere bei größeren Unternehmensstandorten vor, dass Leitwarten fälschlicherweise unter die bisherigen Vorgaben für Rechenzentren fielen. Das hatte erhebliche energie- und bautechnische Anforderungen. Durch den nun vorgesehenen, deutlich höheren Schwellenwert von 500 Kilowatt elektrischen Strombedarf für die installierte Informationstechnologie sowie die präzisere inhaltliche Abgrenzung ist nach erster Bewertung davon auszugehen, dass Leitwarten künftig nicht mehr als Rechenzentren eingestuft werden.

Wegfall der vorgesehenen Streichung hemmt Investitionen (§ 4)

Der VCI bedauert, dass die im geleakten Referentenentwurf noch vorgesehene Streichung der konkreten Energieeffizienzvorgaben in § 4 EnEfG im nun vorliegenden Entwurf nicht mehr enthalten ist. Die ursprünglich geplante Streichung hätte einen wichtigen Beitrag zur Entlastung der Unternehmen geleistet und den regulatorischen Rahmen stärker an der praktischen Umsetzbarkeit und Investitionsrealität ausgerichtet.

Die Beibehaltung der sehr ambitionierten Zielvorgaben birgt weiterhin das Risiko, dass energieintensive Transformationsprojekte erschwert oder verzögert werden. Gerade für neue Prozesstechnologien wie grünen Wasserstoff oder Carbon-Capture-Anwendungen sind verlässliche, technologieoffene und realistisch ausgestaltete Rahmenbedingungen erforderlich. Aus Sicht des VCI wäre die im ursprünglichen Entwurf vorgesehene Streichung daher ein sachgerechter Schritt zur wirksamen Unterstützung von Transformationsinvestitionen gewesen.

Keine verpflichtende Wirtschaftlichkeitsbewertung nach VALERI (§ 4, § 16)

Der Entwurf sieht an mehreren Stellen die Durchführung von Kosten-Nutzen-Analysen vor, unter anderem in § 4 (Grundsatz Energieeffizienz an erster Stelle) sowie in § 16 (Vermeidung und Verwendung von Abwärme). Kritisch ist dabei, dass das konkrete Format dieser Analysen gesetzlich nicht eindeutig definiert wird. Sollte dies so ausgelegt werden, dass eine vollständige Wirtschaftlichkeitsbewertung nach VALERI gemäß DIN EN 17463 durchzuführen ist, lehnt der VCI dies ausdrücklich ab. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass VALERI-Analysen für Unternehmen mit erheblichem personellem und organisatorischem Aufwand verbunden sind, ohne einen erkennbaren

zusätzlichen Erkenntnisgewinn zu liefern. Eine verpflichtende Anwendung würde damit die bürokratische Belastung weiter erhöhen, ohne die Umsetzung wirtschaftlich sinnvoller Maßnahmen zu fördern. Aus Sicht des VCI sollte es ausreichen, wenn Unternehmen eigenverantwortlich eine technische und wirtschaftliche Bewertung vornehmen. Unternehmen haben ein starkes Eigeninteresse daran, wirtschaftlich tragfähige Effizienzmaßnahmen umzusetzen. Der Gesetzgeber sollte daher auf starre Methoden verzichten und den Unternehmen mehr Flexibilität bei der Wahl geeigneter Bewertungsansätze einräumen.

Zudem deuten die im Gesetzentwurf berechneten Kosten für eine solche Analyse darauf hin, dass diese sehr komplex und somit personal- und zeitaufwändig ist. Die veranschlagten Kosten für die Analyse können sich gerade in Zeiten begrenzter finanzieller Mittel negativ auf die Investitionsentscheidungen auswirken. Das wäre kontraproduktiv.

Deutlich verbesserte Regelung zu Umsetzungsplänen mit punktuellen Anpassungsbedarf (§ 9)

Der VCI begrüßt die Neuausrichtung des § 9 im Gesetzentwurf ausdrücklich. Positiv hervorzuheben ist insbesondere, dass Umsetzungspläne künftig nur noch von solchen Unternehmen erstellt und veröffentlicht werden müssen, die ein Energieaudit durchführen. Diese Ausgestaltung entspricht einer sachgerechten 1:1-Umsetzung der Vorgaben der Energieeffizienzrichtlinie und stellt gegenüber der bisherigen Rechtslage eine deutliche Entlastung der Unternehmen dar.

Gleichzeitig sieht der Entwurf vor, dass Unternehmen mit Energieaudit ihre Umsetzungspläne innerhalb von drei Monaten nach Durchführung des Audits veröffentlichen müssen. Diese Frist ist aus Sicht des VCI nicht praxismäßig. Die Einbindung der Information in interne Entscheidungs-, Prüf- und Freigabeprozesse sowie in den Jahresbericht der Unternehmen erfordert einen deutlichen längeren Zeitrahmen.

Darüber hinaus lehnt der VCI die vorgesehene Veröffentlichungspflicht weiterhin ab. Die Offenlegung konkreter Energieeinsparmaßnahmen und Umsetzungspläne kann sensible Informationen zu Unternehmensstrategien und betrieblichen Prozessen offenlegen und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigen.

Darüber hinaus weist der VCI darauf hin, dass die gesetzlich vorgesehene Veröffentlichung von Aktionsplänen und Umsetzungsquoten, wie in § 9 Abs. 5 EnEg-E in Anlehnung an die EED vorgesehen, ausdrücklich vorbehaltlich des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie der Vertraulichkeit erfolgt. Für den Vollzug ist entscheidend, dass diese Schutzrechte konsequent angewendet werden. Wenn Unternehmen nachvollziehbar darlegen, dass bestimmte Informationen schutzwürdig sind, muss dies im Vollzug akzeptiert werden.

Praxistaugliche Eingrenzung von § 16

Der VCI erkennt an, dass die vorgesehenen Änderungen des § 16 die Vorgaben der europäischen Energieeffizienzrichtlinie grundsätzlich 1:1 umsetzen soll. Gleichzeitig ist für die betriebliche Praxis entscheidend, dass der Anwendungsbereich der Pflichten zur Durchführung von Kosten-Nutzen-Analysen zur Nutzung technisch unvermeidbarer Abwärme klar und eindeutig begrenzt wird. Maßgeblich sollte dabei stets die Industrieanlage als Ganzes sein. Einzelmaßnahmen zum Erhalt der Anlage, der Austausch einzelner Aggregate oder laufende Effizienz- und Optimierungsprojekte dürfen nicht als „erhebliche Modernisierung“ eingeordnet werden.

Zur Vermeidung von Auslegungsunsicherheiten im Vollzug hält der VCI eine ausdrückliche Definition der „erheblichen Modernisierung“ im EnEFG für erforderlich, die Art. 2 Nr. 50 der Energieeffizienzrichtlinie abbildet. Demnach liegt eine erhebliche Modernisierung nur dann vor, wenn deren Kosten mehr als 50 % der Kosten einer neuen, vergleichbaren Industrieanlage betragen. Eine solche Klarstellung würde sicherstellen, dass die in § 16 vorgesehenen Pflichten tatsächlich nur bei Neuanlagen oder bei außergewöhnlich umfangreichen Umbauten ganzer Anlagen greifen und nicht unbeabsichtigt auf wirtschaftlich und energetisch sinnvolle Einzelinvestitionen ausgeweitet werden. Damit würde Rechtssicherheit geschaffen und zugleich verhindert, dass § 16 zu einem Investitionshemmnis für Effizienzmaßnahmen wird.

Zudem bleibt unklar, was der Entwurf in § 16 unter einer „Versorgungseinrichtung“ versteht. Der VCI bittet das BMWE deshalb, eine eindeutige und praxistaugliche Definition dieses Begriffs in das Gesetz aufzunehmen.

Zu den Änderungen im EDL-G:

Durch die vorgesehene Neuformulierung des § 8 Abs. 3 wird eine Pflicht zu einem Energieaudit für alle Unternehmen konstruiert. Dies lehnt der VCI ab und schlägt deshalb eine Änderung wie folgt vor:

„(3) Unternehmen nach § 1 (4) mit einem durchschnittlichen Energieverbrauch unter 23,6 GWh/a sind von der Pflicht nach den Absätzen 1 und 2 freigestellt, wenn sie zu dem nach Absatz 1 maßgeblichen Zeitpunkt ein zertifiziertes Energiemanagementsystem im Sinne von § 2 Nummer 17 eingerichtet haben oder mit der Einrichtung begonnen haben. Für Unternehmen mit höherem Verbrauch gelten die Anforderungen des EnEFG.“

Ansprechperson: Manuela Pieper

Abteilung Energie, Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft
Bereich Nachhaltigkeit, Energie und Klimaschutz
T +49 30 200599 13 | E m.pieper@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de
[LinkedIn](#) | [X](#) | [YouTube](#) | [Instagram](#)
[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der VCI ist Europas größter Verband für Chemie und Pharma. Mit seinen 23 Fach- und 7 Landesverbänden repräsentiert er die Interessen von rund 2.300 Unternehmen – vom Global Player bis zum hoch spezialisierten Mittelständler. Mit 240 Milliarden Euro Umsatz im Jahr 2024 und mehr als 560.000 Beschäftigten in Deutschland zählt die Branche zu den stärksten Treibern für Innovation, Wohlstand und Zukunft. Für eine starke chemisch-pharmazeutische Industrie von heute und morgen ist der VCI in Deutschland, in Europa und weltweit aktiv.